

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 88/09 B

L 4 KR 144/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4/14 RA 157/00 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
2. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter D r. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. September 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.9.2009 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung sind die als Zulassungsgründe allein geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Der Kläger sieht eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) des Berufungsgerichts darin, dass dieses den während des erstinstanzlichen Verfahrens gestellten und in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 16.9.2009 wiederholten - von diesem in seinem Urteil auch ausdrücklich benannten - Anträgen auf Einvernahme der Personen F. , S. , T. , G. und H. als Zeugen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, indem es diese Beweisanträge unzutreffend als auf Rechtsbehauptungen und nicht auf die Feststellung von Tatsachen bezogen angesehen und damit unzutreffend nicht als Beweisanträge iS der ZPO gewürdigt habe.
- 4 Den Anforderungen an die Beschwerdebegründung ist nicht genügt. Der Kläger hat nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum sich das LSG auf der Grundlage seiner im angefochtenen Urteil dokumentierten Überzeugung, dass die Beklagte bei Erlass des Bescheides vom 29.12.1997 und des Widerspruchsbescheides vom 5.7.2000 von der Zulässigkeit eines Summenbescheides nach § 28 f Abs 2 SGB IV ausgehen durfte, gedrängt fühlen musste, den Beweisanträgen zu entsprechen und (weitere) Beweise zu erheben. Insoweit fehlt es jedenfalls an Ausführungen dazu, warum die genannten Beweisthemen vor dem Hintergrund der Entscheidung des Senats vom 7.2.2002 (*B 12 KR 12/01 R*, *BSGE* 89, 158 = *SozR* 3-2400 § 28 f Nr 3) zur Zulässigkeit von Summenbescheiden und vor allem zum Umfang ihrer gerichtlichen Überprüfung für die Berufungsentscheidung (noch) hätten erheblich sein sollen. Mit dieser Rechtsprechung und ihrer Bedeutung für den zu entscheidenden Fall hätte er sich auseinandersetzen müssen.
- 5 Soweit der Kläger neben einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht auch einen Verstoß des LSG gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, *Art 103 Abs 1 GG*) rügt, weil dieses die mit Schriftsatz vom 17.12.2003 eingereichten Vernehmungsprotokolle der Steuer-



fahndung Hannover vom 25.8.1992, 1.9.1992 und 15.2.1992 "unbeachtet gelassen" habe, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Auch hier wäre darzutun gewesen, inwieweit dadurch im Berufungsverfahren entscheidungserhebliches Vorbringen verhindert worden ist. Darüber hinaus ist nicht dargelegt, dass das LSG diese Protokolle entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht erwogen hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN*). Insoweit bedarf es jeweils des Vortrags besonderer Umstände des Einzelfalls, die einen Gehörsverstoß durch das Gericht nahelegen. Hieran fehlt es.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

